

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Bildungsausschuss**

17. WP - 22. (außerordentliche) Sitzung

am Dienstag, dem 15. Februar 2010, 12 Uhr,  
in Sitzungszimmer 142 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Susanne Herold (CDU)

Vorsitzende

Heike Franzen (CDU)

Niclas Herbst (CDU)

i. V. v. Daniel Günther

Marion Herdan (CDU)

Wilfried Wengler (CDU)

Martin Habersaat (SPD)

Dr. Henning Höppner (SPD)

Hans Müller (SPD)

Cornelia Conrad (FDP)

Kirstin Funke (FDP)

Anke Erdmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Björn Thoroé (DIE LINKE)

i. V. v. Ellen Streitbürger

Anke Spoorendonk (SSW)

### **Weitere Abgeordnete**

Detlef Buder (SPD)

Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

**Einzigster Punkt der Tagesordnung:**

**a) Bericht des Bildungsministers zur Umsetzung des Schulgesetzes, insbesondere zu § 44 und zur Erlasslage**

Antrag der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und SSW  
Umdruck 17/1890

**b) Akteneinsicht in den Vorgang zur Erstellung des Erlassentwurfs zu den Auswahlkriterien für die Zuordnung von Schülerinnen und Schülern innerhalb eines Gymnasiums mit achtjährigem und neunjährigem Bildungsgang**

Aktenvorlagebegehren nach Artikel 23 Abs. 2 LV der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Umdruck 17/1891

Die Vorsitzende, Abg. Herold, eröffnet die Sitzung um 12:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

**a) Bericht des Bildungsministers zur Umsetzung des Schulgesetzes, insbesondere zu § 44 und zur Erlasslage**

Antrag der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und SSW  
Umdruck 17/1890

M Dr. Klug wendet sich zunächst dem Erlassentwurf des Bildungsministeriums zu Auswahlkriterien für die Zuordnung von Schülerinnen und Schülern innerhalb eines Gymnasiums mit achtjährigem und neunjährigem Bildungsgang zu, den man zwischenzeitlich zurückgezogen habe, der für den Fall Anwendung gefunden hätte, dass die Zahl der Anmeldungen für einen oder beide Bildungsgänge mit den vorhandenen Aufnahmekapazitäten nicht auf Anhieb in Einklang zu bringen gewesen wäre. Der in Rede stehende Erlassentwurf habe in der Tat nicht tragbare Formulierungen enthalten, die ihn als Minister veranlasst hätten, den Entwurf zurückzuziehen.

Der Minister stellt ausdrücklich fest, dass es sich um einen Fehler handle, für den er die Verantwortung übernehme, denn er habe den Erlassentwurf im Arbeitsgang freigegeben. Bei dieser Angelegenheit sei vonseiten der beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums keine Illoyalität, kein Dienstvergehen oder Sonstiges in dieser Richtung im Spiel gewesen. Er weist darauf hin, dass es sich um die Anhörungsfassung eines Erlassentwurfs handle. Eine Anhörung sei ja dazu da, dass Korrekturen, berechtigte Einwände und Kritikpunkte berücksichtigt würden. In diesem Fall seien die Mängel des Entwurfs so gravierend gewesen, dass er sofort zurückgezogen werden müsse.

Im Folgenden nimmt er zur Umsetzung von § 44 des neuen Schulgesetzes Stellung, nach dem eine Entscheidung des Schulleiters im Einvernehmen mit der Schulkonferenz und im Einvernehmen mit den kommunalen Schulträgern getroffen werden solle. Zur Frage G8 oder G9 sei auf Wunsch der kommunalen Gebietskörperschaften in den Gesetzentwurf ausdrücklich die Einvernehmensregelung aufgenommen worden. Für die Umsetzung müsse man einen Termin wählen, der für vorhandene zeitliche Gestaltungsmöglichkeiten wichtig sei, nämlich der seit Oktober festliegende Termin 14. März, an dem die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler an den Schulen für das kommende Schuljahr begännen. Weil man zeitnah Klarheit schaf-

fen müsse, bestehe eine gewisse zeitliche Enge für die durchzuführenden Entscheidungen in den Schulen, aber auch für das dann einzuholende Einvernehmen des Schulträgers. In einem Schreiben vom 2. Februar habe man die Schulleiter gebeten, bis zum 23. Februar mitzuteilen, wie die Entscheidung vor Ort, aber auch die Haltung des Schulleiters sei. Die kommunalen Landesverbände sähen dies als einen zu kurzen Zeitraum an.

St Zirkmann und er hätten gestern eine Gespräch mit den Geschäftsführern der drei kommunalen Landesverbände geführt und sich darauf verständigt, dass man die Möglichkeit zur Entscheidung für die kommunale Stellungnahme des Schulträgers zeitlich auf den Monat März ausweite, verbunden mit der Bitte, dem Ministerium die Haltung zu der in Rede stehenden Frage nach Möglichkeit bis zum 14. März mitzuteilen. Man werde den Termin für die Anmeldung zum nächsten Schuljahr beginnend am 14. März halten, aber die Frist zur Einreichung der Anmeldungen an den Schulen bis Ende März verlängern. Das werde man den Schulen noch schriftlich mitteilen. Man werde ein Verfahren durchführen, das vom Zeitablauf her sowohl den Schulträgern eine längere Möglichkeit gebe, die eigenen Gremien zu befassen, als auch dem Ministerium ermögliche, das Anmeldeverfahren beginnend am 14. März an den Schulen durchzuführen.

Nach seiner Überzeugung muss eine rechtssichere Situation an allen Schulen herbeigeführt werden. Die schulgesetzliche Bestimmung sei nach Rechtsauffassung des Bildungsministeriums einschlägig. Sie sehe einen Entscheidungsprozess vor, der zunächst einmal den Schulleiter in die Verantwortung nehme, eine Position einzunehmen und einen entsprechenden Vorschlag der Schulkonferenz, aber auch den Schulträgern zu unterbreiten. Mit beiden müsse nach dem Wortlaut des Gesetzes ein Einvernehmen hergestellt werden. Falls ein solches Verfahren, wie es das Gesetz vorsehe, nicht überall durchgeführt würde, bestünde örtlich ein gewisses Risiko, dass eine unterlegene Gruppierung oder Person, die ihre Position nicht wiederfände, möglicherweise den Klageweg beschreite. Eine rechtssichere Entscheidung bedeute, dass die entsprechenden Voten jetzt eingeholt werden müssten. Was vor Verabschiedung des Schulgesetzes stattgefunden habe, sei ein Meinungsbildungsprozess gewesen, aber rechtlich verbindlich sei ein Votum erst, wenn es nach Verabschiedung des Gesetzes getroffen worden sei. In sehr vielen, wenn nicht sogar in allen Fällen könne man die vor der Verabschiedung des Schulgesetzes bereits vollzogene Meinungsbildung - das betreffe sowohl die Schulen selbst als auch die Diskussionen, die bei den Schulträgern stattgefunden hätten - zur Grundlage nehmen und, wenn sich die Sachlage nach Ansicht der Beteiligten nicht ändere, ohne größeren Beratungsaufwand schnell eine Entscheidung herbeiführen.

Das Ministerium sei nach dem Wortlaut des Schulgesetzes nur dann gefordert, wenn vor Ort Einvernehmen zwischen den beteiligten Instanzen Schulleitung, Schulkonferenz und Schul-

träger nicht bestehe. Das heie im Umkehrschluss, dass das Ministerium zur Klrung der Frage, ob man nach dem Gesetz in einer Handlungsverpflichtung sei, erst einmal klren msse, wie die Haltung der Beteiligten vor Ort im Einzelnen aussehe.

Abg. Dr. Hppner fragt unter Hinweis auf die Verantwortung der Schultrger (§ 57 und § 58 des Schulgesetzes), warum alle Gymnasien in einen Beschlussfassungsprozess gezwungen wrden, auch diejenigen, die bei G8 bleiben wollten, und ob mit solchen Prozessen auch bei der Ausgestaltung der Schularten Regionalschule und Gemeinschaftsschule (binnendifferenzierter Unterricht, Kurssystem oder abschlussbezogene Klassenverbnde) zu rechnen sein werde.

M Dr. Klug erwidert, nach den gesetzlichen Bestimmungen bestehe ein wesentlicher Unterschied zwischen den Schularten Regional- und Gemeinschaftsschule und Gymnasium. Bei den Gymnasien sei der Prozess, wie eine Entscheidung fr G8, G9 oder die Kombilsung zustande komme, genau vorgeschrieben. Die rechtliche Ausgangssituation sei fr die Gymnasien anders als fr die Regional- und Gemeinschaftsschulen. Die konkrete gesetzliche Regelung gebe eine Handlungsverpflichtung fr die Beteiligten, der Schulleiter msse eine Position einnehmen, das Ministerium msse, wenn zwischen den drei beteiligten Instanzen kein Einvernehmen bestehe, selber eine Entscheidung treffen.

Um zu erfahren, ob „alles beim Alten gelassen“ oder nderungen vorgenommen werden sollten, solle dies vor Ort einvernehmlich festgestellt und dem Ministerium mitgeteilt werden. Es gehe um nichts anderes, als einmal eine entsprechende Information zu erhalten, auch in dem Fall, der weitere Diskussionen vor Ort erbrige, einmal eine klare Position einzunehmen und zu erfahren, ob man an dem Gymnasium das bisherige Angebot mit G8 belassen wolle. Dann gebe es ein entsprechendes Votum des Schulleiters, die uerung der Schulkonferenz und das Einvernehmen des Schultrgers. Wenn man dieses Verfahren nicht durchfhrte, wre berhaupt keine Klrung mglich, wie vor Ort die Haltung der im Gesetz genannten Beteiligten sei.

Abg. Dr. Hppner fragt den Bildungsminister, warum die Hoheit der Schultrger, ber die Errichtung, nderung oder Auflsung von Schulen zu entscheiden, mit der Einvernehmensregelung in § 44 Abs. 3 des Schulgesetzes in die Nachrangigkeit gestellt werde.

M Dr. Klug erwidert, die G8/G9-Frage bedeute keinen Schulartwechsel, sondern sei eine Frage der Ausrichtung des pdagogischen Angebots. Es gehe nicht darum, dass das Gymnasium in seinen Bildungszielen, Anforderungen oder Lehrplnen verndert werde. Insoweit sei das eine Frage der inneren Schulgestaltung. Nach den Beratungen zum Referentenentwurf und

Kabinettsentwurf habe man dem Anliegen der Schulträger, dass in dieser Frage das Einvernehmen mit den Schulträgern hergestellt werden müsse, Rechnung getragen.

Abg. Erdmann kommt zu dem Ergebnis, dass der Zeitplan zur Beratung und Verabschiedung des Schulgesetzes nicht durchdacht gewesen sei und zu einer vermeidbaren zeitlichen Engführung geführt habe, die das Ministerium durch das Zulassen von Vorratsbeschlüssen hätte abmildern können.

M Dr. Klug räumt ein, ursprünglich habe man den Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes vor der Sommerpause einbringen wollen, das habe sich zeitlich verzögert. Er sei davon ausgegangen, dass ein Terminablauf, der wie bei der Schulgesetznovelle der Großen Koalition 2006/2007, die sehr viel weiter reichende Veränderungen der Schullandschaft nach sich gezogen habe - erste Lesung in der Oktobertagung des Landtags und zweite Lesung im Januar -, noch durchaus handhabbar sei, auch wenn die Terminlage mit Blick auf den Anmeldezeitraum für das nächste Schuljahr zu einer gewissen zeitlichen Enge führe. Wie gesagt sei die Meinungsbildung in den Schulen und bei den Schulträgern schon vorher vollzogen worden, eine Vielzahl von Bürgermeistern habe sich zu der in Rede stehenden Frage öffentlich geäußert, es habe Beratungen in den Kommunalparlamenten gegeben, es gebe eine Reihe von Fällen, in denen Entscheidungsprozesse vor Ort schon vollzogen worden seien, auch aufseiten des Schulträgers. In vielen Fällen sei klar, dass man selbst mit dem engen Zeitrahmen, den man ursprünglich angesetzt habe, zurechtkomme. Weil auf der kommunalen Seite allerdings deutlich geworden sei, dass der Zeitrahmen zu kurz sei, halte man eine Entscheidung im März für möglich und räume gern eine Verlängerung der Frist ein, um den Belangen der kommunalen Gebietskörperschaften entgegenzukommen. Es mache ja keinen Sinn, in dieser Frage einen Streit fortzuführen, sondern man müsse in einer solchen Situation versuchen, allen Beteiligten, die ihre Belange zur Geltung brächten, gerecht zu werden. Das habe man gestern mit den kommunalen Landesverbänden so besprochen.

Abg. Erdmann fragt, ob die Verzögerung des Schulgesetzes an Streitigkeiten innerhalb des Kabinetts zur Frage G8/G9 gelegen und ob das Ministerium die Bedürfnisse der Schulträger und Schulkonferenzen ausreichend im Blick gehabt habe.

M Dr. Klug wiederholt, er sei davon ausgegangen, dass mit Blick auf die intensive Diskussion, die bereits vor Verabschiedung des Gesetzes geführt worden sei, in einer kurzen Zeit nach Verabschiedung des Gesetzes die Entscheidungsfindung, die rechtsverbindlich sei, möglich sei. Wenn der Zeitraum von Beteiligten für zu knapp gehalten werde, sei es vernünftig, die Zeitspanne für die Entscheidung zu verlängern.

Vorratsbeschlüsse hätten keine rechtliche Verbindlichkeit. Das sei eine Meinungsbildung vor Ort, die Ausgangspunkt weiterer Entscheidungen sei. Rechtlich sei es allerdings nicht möglich, vor Beschlussfassung einer gesetzlichen Regelung, wie sie erst Ende Januar mit § 44 des Schulgesetzes geschaffen worden sei, verbindlich zu entscheiden.

Abg. Thoroë kritisiert, der vom Ministerium vorgegebene Zeitraum vom 2. bis 23. Februar 2011 für die Beschlussfassung der Schulkonferenzen und danach der Schulträger sei realistisch kaum einzuhalten. Er möchte wissen, nach welchen Kriterien das Ministerium bei Streitigkeiten zwischen Schulträger und Schulen über die Wiedereinführung von G9 entscheiden werde und ob der Minister im letzten Jahr mit den Regierungsfractionen über Auswirkungen einer zeitlichen Verzögerung der Verabschiedung des Schulgesetzes gesprochen habe.

M Dr. Klug teilt mit, man werde jeden Einzelfall prüfen und sich die Voten der drei beteiligten Instanzen mit den Begründungen genau anschauen und nach Auswertung der vorliegenden Positionen und Begründungen eine Entscheidung treffen. Wenn beispielsweise ein Schulträger auf Konsequenzen verweise, die für ihn zu Mehrkosten führten, habe das Ministerium nach § 44 Abs. 3 des Schulgesetzes die Möglichkeit, bestimmte Sicherungen vorzunehmen, damit ein Schulträger nicht durch eine Veränderung des Schulangebots mit Belastungen konfrontiert werde.

Der Minister stellt noch einmal klar, dass es vor der Sommerpause eine Verzögerung in der Erarbeitung des Schulgesetzentwurfs gegeben habe, der dazu geführt habe, dass man entgegen der ursprünglichen Planung dem Landtag den Gesetzentwurf nicht vor der Sommerpause zugeleitet habe.

Er habe bereits im Dezember vorigen Jahres in einem Schreiben an die Eltern deutlich gemacht, dass an den Gymnasien ein Meinungsbildungsprozess stattfinden sollte, dass die Schulkonferenzen eine Willenserklärung zur Frage G8/G9 herbeiführen könnten, um Eltern und Schülern eine Entscheidungsgrundlage zu bieten. Erst nach Verabschiedung des neuen Schulgesetzes im Landtag könne die Schulkonferenz mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder diese Willenserklärung in einen formalen Beschluss umwandeln. Dieser formale Beschluss sei nach Verabschiedung des Gesetzes erforderlich. Das sei die Rechtslage des neuen Schulgesetzes nach § 44. Eine Meinungsbildung, die vorher stattgefunden habe, reiche nicht aus, sondern man müsse noch einmal einen Beschluss fassen, der allerdings auf den Diskussionen und Beratungen aufbauen könne, die vorher stattgefunden hätten. Deshalb sei er davon ausgegangen, dass das nach den intensiven Vorberatungen, die bei Schulen und Schulträgern durchweg stattgefunden hätten, sehr schnell umgesetzt werden könne.



Abg. Spoorendonk fragt, ob es seitens des Ministeriums nach den Schwierigkeiten mit der zeitlichen Umsetzung des Schulgesetzes 2007 eine Evaluation und eine Handreichung oder ein Schreiben zur Umsetzung des Schulgesetzes beziehungsweise Einhaltung der Fristen für die Schulträger gegeben habe, ob, wann und welche Gespräche es mit den kommunalen Landesverbänden gegeben habe und nach welchen Kriterien das Ministerium, wenn kein Einvernehmen der Beteiligten hergestellt werde, eine rechtssichere Entscheidung treffe.

M Dr. Klug äußert, weil davon auszugehen sei, dass die Begründungen und Argumente vor Ort unterschiedlich ausfielen, müsse man jeden Fall einzeln prüfen. Im August letzten Jahres habe es ein intensives Gespräch mit den kommunalen Landesverbänden gegeben, wo man sich über die Regelungen des Schulgesetzes ausgetauscht habe. Weitere Gespräche danach habe es nicht gegeben. Nach der gestrigen Einigung mit den Schulträgern über eine Erweiterung der Frist zur Beschlussfassung habe man eine Lösung gefunden, die den Belangen der Kommunen gerecht werde, eine erweiterte Zeitspanne für die Beschlussfassung über das Votum vor Ort. Er sei davon ausgegangen, dass nach dem monatelangen Diskussionsprozess die Meinungsbildung vor Ort durchweg vollzogen worden und jetzt nur noch ein formaler Beschluss erforderlich sei. Nun habe sich gezeigt, dass es eine stärkere Nachfrage nach G9 vor Ort gebe. Das führe zum Teil zu erneutem Diskussionsbedarf in einzelnen Orten. Auch das sei ein Grund dafür, dass man die zeitlichen Spielräume erweitere.

Eine Handreichung für die Schulträger habe er für nicht erforderlich gehalten, denn nach seiner Erinnerung sei die Einrichtung von sieben Gemeinschaftsschulen, die damals nach der Beschlussfassung des Schulgesetzes zum Schulgesetz 2007/2008 erfolgt sei, nicht mit irgendwelchen Problemen oder Zeitschwierigkeiten verbunden gewesen. Er habe aus den damaligen Abläufen keinen Rückschluss darauf, dass es 2007 Probleme mit den Zeitabläufen gegeben habe, gerade was die Einrichtung neuer Gemeinschaftsschulen unmittelbar nach der Schulgesetzänderung Ende Januar 2007 angehe.

Abg. Habersaat möchte wissen, ob der Minister einen Zeitraum von 21 Tagen für die Entscheidungen vor Ort für angemessen halte und was passiere, wenn Schulträger dem Ministerium bis zum 14. März 2011 keine Entscheidung mitteilen.

M Dr. Klug wiederholt, man habe im August 2011 mit den Kommunen eingehend über die Schulgesetzregelungen gesprochen und darüber, wie man den Belangen der kommunalen Schulträger entgegenkomme, etwa bei der Frage möglicher Folgekosten. Das habe in Formulierungen des Gesetzentwurfs oder in die einleitenden Bemerkungen dazu Eingang gefunden. Man sei auf die Wünsche der kommunalen Schulträger, in den Entscheidungsprozess einbezogen zu werden und ihre Belange zu berücksichtigen, eingegangen. Dass der Entscheidungs-

prozess nach der Gesetzesverabschiedung zeitlich eng sei, sei spätestens im Herbst letzten Jahres klar gewesen. Im Oktober habe festgestanden, wann der Anmeldetermin für das kommende Schuljahr läge, und dass die zweite Lesung für die Januartagung des Landtags zu erwarten sei, habe sich ebenfalls im Laufe des Herbstes 2010 abgezeichnet.

Er gehe davon aus, dass eine Entscheidung bis zum 14. März im Regelfall möglich sein werde. Wenn das im Einzelfall nicht erreicht werden sollte, werde man auch eine Entscheidung bis Ende März akzeptieren. Um das für die Schulen handhabbar zu machen, wolle man den Anmeldezeitraum, der am 14. März beginne, bis Ende März verlängern.

Abg. Habersaat fragt, warum das Ministerium vor Verabschiedung des Schulgesetzes einen Brief an die Eltern, aber nicht an die Schulträger verschickt habe.

M Dr. Klug entgegnet, er sei davon ausgegangen, dass die Eltern juristisch weniger erfahren seien und deshalb ein Hinweis darauf sinnvoll sei, dass die Beratungen, die Ende letzten Jahres an vielen Schulen stattgefunden hätten, zur Meinungsbildung beitragen, aber dass der formale Beschluss erst nach Verabschiedung des Gesetzes möglich sein werde. Er sei davon ausgegangen, dass das für öffentliche Handlungsträger eine Selbstverständlichkeit sei, die wüssten, dass eine gesetzliche Grundlage bestehen müsse, um einen rechtsgültigen Beschluss zu fassen.

Abg. Dr. Höppner hält fest, in § 44 Abs. 3 des Referentenentwurfs vom April beziehungsweise des Regierungsentwurfs vom September 2010 werde ein politischer Wille formuliert, und das Ministerium habe genügend Zeit gehabt, sich über eine rechtssichere Umsetzung Gedanken zu machen. Er wiederholt seine Frage, ob die Regional- und Gemeinschaftsschulen im Lande bei der Entscheidung über ihr pädagogisches Konzept einen ähnlichen Prozess wie jetzt die Gymnasien durchmachen müssten und das pädagogische Konzept unter dem Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums stehe.

M Dr. Klug macht noch einmal deutlich, dass das Schulgesetz für die Gymnasien eine präzise Regelung enthalte, die das Ministerium, wenn kein Einvernehmen der Beteiligten hergestellt werde, in die Pflicht nehme. Das sei ein deutlicher Unterschied zu den Möglichkeiten, die für die Regional- und Gemeinschaftsschulen bestünden, Gestaltungsspielräume des Gesetzes in Anspruch zu nehmen. An diesen Schularten werde es Veränderungen geben, wenn die Schule selbst eine entsprechende Änderung ihres pädagogischen Konzepts beantrage. Bei den Gymnasien sei durch das Gesetz jetzt eine Entscheidungssituation geschaffen, wo man den Schulen nach Verabschiedung des Gesetzes eine Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen im Gesetz beschriebenen Optionen ermögliche. Auch der Spitzenkandidat der SPD in Baden-

Württemberg habe in einer Erklärung Mitte Dezember den Gymnasien im Falle eines Wahlsieges genau diese Wahlmöglichkeit zugesagt. Es sei logisch, dass man die Schulen frage, wer welche der eingeräumten Optionen in Anspruch nehmen wolle. Man müsse klären, ob das im Gesetz für die Entscheidung geforderte Einvernehmen vor Ort bestehe oder ob es nicht bestehe.

Abg. Dr. Höppner weist darauf hin, das Schulgesetz 2007 habe den Schulträgern bis zum Schuljahr 2010/11 Zeit gelassen, über die Schulstrukturen zu entscheiden, und die in Rede stehenden sieben Gemeinschaftsschulen seien damals auf Antrag der Schulträger entstanden.

Abg. Erdmann fragt, wann das Ministerium in strittigen Fragen entscheiden werde, wie Einzelfallentscheidungen zu dem Dogma des Bürokratieabbaus passten und wieso sich die Entscheidung der Schulträger nicht in erster Linie am Votum der Schulkonferenz statt der Schulleitung orientiere. Sie hält es für unverantwortlich, dass ein schulpolitischer Zwist innerhalb der Koalition Schulträger und Schulen in eine unglaubliche Entscheidungsnot bringe. Außerdem möchte sie wissen, wer den Erlassentwurf wann abgezeichnet habe, ob seitens der Hauspitze irgendein Änderungswunsch am Erlass artikuliert worden sei, wie der Minister sich eine vernünftige Umsetzung von § 44 und insbesondere die Aufnahme beim Y-Modell vorstelle, ob er die Auffassung von Abg. Kubicki teile, Formulierungen im Erlassentwurf seien stigmatisierend und kinderfeindlich, und ihn darauf hingewiesen habe, dass es sich nur um einen Entwurf handele, sodass es nicht sinnvoll sei, in diesem Zusammenhang personelle Konsequenzen zu fordern.

M Dr. Klug wiederholt, über die Bestimmungen des Schulgesetzes sei eine Aussprache geführt worden, die ausdrücklich die Notwendigkeit einbeziehe, dass der Schulträger sein Einvernehmen zu der vor Ort getroffenen Entscheidung in Sachen G8, G9 oder Kombimodell erkläre oder dieses Einvernehmen verweigere. Selbstverständlich sei auch diese Frage Gegenstand des Gesprächs im August 2010 gewesen. Er sei davon ausgegangen, dass allen Beteiligten klar gewesen sei, dass man nach der Verabschiedung des Gesetzes diese Entscheidungen vor Ort brauche, um eine klare Entscheidung zu dem Zeitpunkt zu haben, an dem die Eltern ihre Kinder zu den weiterführenden Schulen anmeldeten.

Zum Erlassentwurf habe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Akteneinsicht beantragt. Bei der Akteneinsicht könnten die Abgeordneten Hinweise auf die konkreten Beteiligten finden. Abg. Erdmann wisse ja aus eigener Erfahrung, dass über die Abteilungsleitung das Ministerbüro, Staatssekretär und Minister solche Vorgänge zur Abzeichnung und Freigabe vorgelegt bekämen. So sei es auch in diesem Fall gewesen. Namen könne er in öffentlicher Sit-

zung nicht nennen, das könnten die Abgeordneten den Akten entnehmen, die man dem Ausschuss vorlegen werde. Änderungswünsche habe es nicht gegeben.

Nachdem man den Erlassentwurf zurückgezogen habe, denke man weiter intensiv über die Frage nach. Weil man den Meinungsbildungsprozess im Ministerium noch nicht abgeschlossen habe, könne er dazu heute keine Antwort geben, welche Lösung man vorschlagen werde.

Er teile die Auffassung, dass Formulierungen im zurückgezogenen Erlassentwurf so seien, dass sich Eltern, die sich für ihre Kinder ein G9-Angebot wünschten, durch die konkrete Formulierung verletzt fühlen könnten. Dies bedaure er ganz besonders, denn es sei ja gerade sein Anliegen, G9-Angebote im gymnasialen Bereich zu ermöglichen. Dass diese Möglichkeit durch eine sehr unglückliche und falsche Formulierung zustande gekommen sei, durch die sich jemand verletzt fühlen könnte, bedaure er nachdrücklich in der ganzen Entwicklung, die im Übrigen viele Aufregungen und Aufregungen mit sich gebracht habe, die nach seiner Einschätzung vielleicht etwas übertrieben seien. In dem einen Punkt bedaure er den Vorgang allerdings ganz besonders.

Abg. Erdmann kritisiert, dass sich der Bildungsminister über die Auswirkungen und Umsetzung des von ihm favorisierten Y-Modells vor Ort offensichtlich kaum Gedanken gemacht habe.

M Dr. Klug macht darauf aufmerksam, dass das Gymnasium in Barmstedt und das Elsensee-Gymnasium in Quickborn das Y-Modell bereits im laufenden Schuljahr erfolgreich praktizierten und ohne eine Regelung zur Aufnahme der Schüler ausgekommen seien. Deshalb habe sich ursprünglich die Notwendigkeit einer Entscheidungsgrundlage für die Schulleitung aus Sicht des Ministeriums nicht gestellt. Im Laufe der Beratungen etwa im Direktorenbindungsausschuss, aber auch durch Voten aus Schulen, die das Parallelangebot anböten, sei der Wunsch ans Ministerium gerichtet worden, eine Regelung zu schaffen und den Schulleitungen bei Kapazitätsproblemen eine rechtssichere Entscheidungsgrundlage an die Hand zu geben. Daraus sei der Erlassentwurf entstanden.

Abg. Funke weist darauf hin, dass das Ministerium den Schulen empfohlen habe, rechtzeitig vor Verabschiedung des Schulgesetzes den Meinungsbildungsprozess in Gang zu setzen, aber mit Blick auf die Rechtssicherheit keine Vorratsbeschlüsse zu fassen.

M Dr. Klug bestätigt noch einmal, ein rechtssicherer Beschluss könne nur gefasst werden, wenn die neue gesetzliche Regelung vorhanden sei. Die in den Monaten vor der Verabschiedung des Schulgesetzes vor Ort geführte Diskussion habe man begrüßt. In dem Schreiben an

die Schulen Mitte Dezember 2010 sei ausgeführt worden, dass die Meinungsbildung vor Ort ein wichtiger Beitrag sei. Gleichzeitig habe man damals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein formeller Beschluss nach Verabschiedung des Schulgesetzes erforderlich sei. Insofern sei es keine neue Nachricht gewesen, die die Schulen erreicht habe.

Abg. Müller möchte wissen, ob die Auffassung, bei G8/G9 handele es sich um eine pädagogische, schulinterne Frage, die Erklärung dafür sei, dass das Ministerium seit August 2010 nicht mehr mit den Schulträgern gesprochen und bei den Erlassen die kommunalen Landesverbände ebenfalls nicht einbezogen habe.

M Dr. Klug räumt ein, die zeitliche Enge liege an dem Termin der Anmeldung zum Schuljahr 2011/2012 und dem Zeitpunkt der Verabschiedung des Schulgesetzes. Gleichwohl sei dies allen Beteiligten von vornherein klar gewesen, seit Anfang Oktober sei klar gewesen, dass die Anmeldetermine wie üblich Mitte März lägen. Daher habe niemand wirklich davon überrascht sein können, dass ein gewisser Handlungsdruck nach Verabschiedung des Schulgesetzes entstanden sei.

Die Entscheidungen, die nach der Beschlussfassung des Landtags über das Schulgesetz zu treffen seien, seien Gesetzesvollzug, und es sei keine Ermessensfrage, ob man das Gesetz anwende oder nicht. Man sei davon ausgegangen, dass allen Beteiligten klar sei, dass man zugegebenermaßen in einer gewissen zeitlichen Enge Entscheidungen zu treffen habe. Daher habe man sich gestern mit den kommunalen Landesverbänden darauf verständigt, den Zeitraum bis Ende März zu erweitern. Dann könne man für alle Beteiligten eine vernünftige, praktikable, gut umsetzbare Lösung herbeiführen. Dieser Weg trage allen Belangen angemessenen Rechnung.

Bei G8/G9 gehe es um eine Frage der inneren Schulgestaltung, die üblicherweise nicht der Entscheidung der Schulträger obliege. Es sei ein Zugeständnis, die Schulträger einzubeziehen. Man habe darüber spätestens seit Herbst letzten Jahres intensive Diskussionen vor Ort gehabt.

Abg. Spoorendonk erinnert daran, dass sich eine Reihe von Bürgermeistern aus dem nördlichen Landesteil im Herbst 2010 gegen die Schulgesetznovellierung ausgesprochen hätten und der Minister öffentlich kritisiert habe, dass sich ein Mitglied der SPD im Schulausschuss der Stadt Schleswig, der sich gegen die Einführung von G9 ausgesprochen habe, nach Rücksprache mit der Verwaltung für befangen erklärt habe. Sie möchte wissen, inwieweit solche Punkte oder die Stellungnahme des Landeselternbeirats der Grundschulen in die Einzelfallbegutachtung des Ministeriums einfließen und wann mit der Vorlage eines neuen Erlasses zu rechnen sei.

M Dr. Klug erwidert, die Äußerungen der Bürgermeister aus dem nördlichen Landesteil hätten sich nicht auf die Umsetzung des Gesetzentwurfs, sondern auf grundsätzliche Fragen bezogen, wie die Einführung von G9-Angeboten an Gymnasien und die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen. Dies seien „Wortmeldungen“ im Rahmen der politischen Debatte über den Schulgesetzentwurf gewesen. Natürlich habe man vielfach und auf öffentlichen Veranstaltungen über die Gesetzesvorhaben gesprochen, und dabei hätten sich auch Vertreter aus der Kommunalpolitik und Bürgermeister zu Wort gemeldet.

Der Landeselternbeirat der Grundschulen habe darauf hingewiesen, dass die Eltern zunehmend den Wunsch nach G9-Angeboten artikulierten. Die jetzigen Viertklässler stünden vor der Frage, ob sie nach den Sommerferien ein G9-Angebot vor Ort vorfänden. Daher sei es doch logisch, dass sich gerade der Landeselternbeirat der Grundschulen hierzu öffentlich äußere, weil er gerade die Eltern repräsentiere, deren Kinder von der Einrichtung eines G9-Angebots profitierten. Dass der Wunsch hier sehr stark sei, sei verständlich. Darauf habe er auch in seinem Interview mit „Schleswig-Holstein am Sonntag“ Bezug genommen.

Zum Vorgang in Schleswig habe er eine politische Bewertung für notwendig gehalten, denn es sei ein kommunaler Mandatsträger für befangen erklärt worden, weil seine Ehefrau Lehrerin an der betroffenen Schule sei. Er finde es eine sehr weitgehende Auslegung der Befangenheitsregelung, wenn das dazu führe, dass jemand sein Stimmrecht in einer kommunalen Vertretung nicht wahrnehmen könne. Wenn das tatsächlich so durchstehen sollte - die Kommunalaufsicht werde diesen Vorgang prüfen -, hätten mehrere Entscheidungen in der Vergangenheit nicht getroffen werden dürfen.

Nach dem Gespräch mit den kommunalen Landesverbänden im letzten Sommer habe man besprochene Punkte in die Kabinettsvorlage für das Schulgesetz eingearbeitet. Insofern befände sich die Essenz der Ergebnisse der Aussprache mit den kommunalen Landesverbänden in der in den Landtag eingebrachten Regierungsvorlage wieder mit Formulierungen, die insbesondere Rücksicht auf die Frage nähmen, welche möglichen Kostenbelastungen auf die Kommunen gegebenenfalls zukommen könnten und welche Sicherungen man in den Gesetzentwurf einbaue, damit die Belange der Schulträger im Genehmigungsverfahren bei Veränderungen an einzelnen Schulen berücksichtigt würden.

Auf Nachfrage von Abg. Spoorendonk stellt er klar, dass seine politische Bewertung zur Frage der Befangenheit im Schleswiger Fall natürlich nicht in die Begutachtung des Ministeriums einfließen werde. Das Ministerium sei dabei, eine Neuregelung für die Aufnahmekriterien zu erarbeiten, für die durch die Fristverlängerung im März ausreichend Spielraum bleibe.

Man werde in einem noch im Anhörungsverfahren befindlichen Entscheidungsprozess zum Aufnahmeverfahren generell die Möglichkeit haben, Änderungen aufzunehmen.

Abg. Thoroer fragt, ob im Brief des Ministeriums Mitte Dezember 2010 explizit darauf hingewiesen worden sei, dass Vorratsbeschlüsse rechtlich nicht bindend seien und dass nach Verabschiedung des Schulgesetzes innerhalb von drei Wochen entschieden werden müsse, wie lange im Streitfall eine Entscheidung des Ministeriums dauern werde, was genau dem Minister zu der Erkenntnis veranlasst habe, dass im Erlassentwurf nicht tragbare Formulierungen enthalten seien, und wann er diese Angelegenheit das erste Mal mit Abg. Kubicki besprochen habe.

M Dr. Klug antwortet, im Brief von Mitte Dezember 2010 sei ausdrücklich dargelegt worden, dass eine Beschlussfassung nach Verabschiedung des Schulgesetzes erforderlich sei und das, was vorher stattfinde, ein Willensbildungsprozess sei.

Wenn vor Ort ein Streitfall auftrete, werde das Ministerium so schnell wie möglich eine Entscheidung treffen und die vorgelegten Argumente und Gründe für die jeweilige Position prüfen. Man brauche entsprechende Zeit zur Bearbeitung. Auch das sei ein Grund dafür gewesen, dass man im Schreiben vom 2. Februar 2011 zunächst den kurzfristigen Termin 23. Februar angesetzt habe, um die Fälle bearbeiten zu können. Das werde im Einzelfall sehr zügig gehen müssen, aber er gehe davon aus, dass die allermeisten Schulen und Schulträger ihre Voten auf jeden Fall deutlich vor dem 14. März 2011 abgeben würden. Mit Abg. Kubicki habe er über das Thema am Freitag, den 4. Februar 2011, vormittags gesprochen.

Abg. Dr. Höppner macht sich noch einmal für die Belange der Schulträger stark, die ihr Einvernehmen erklären sollten, ohne die Aufnahmekriterien und den Aufnahmeerlass zu kennen, womit erhebliche finanzielle Auswirkungen verbunden sein könnten.

M Dr. Klug stellt klar, alle Einzelfälle, die ihm bekannt seien, deuteten darauf hin, dass es eher Probleme gebe, wenn es eine zu starke Nachfrage nach Schulangeboten gebe, wenn die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichten, wenn zusätzliche räumliche Kapazitäten bereitgestellt werden müssten, die zusätzliche Kosten verursachten.

Abg. Erdmann wundert sich angesichts der Argumentation des Ministers, dass das Ministerium den Landeselternbeirat der Grundschulen nicht in die offizielle Anhörung einbezogen habe. Sodann zitiert sie folgende Äußerung von M Dr. Klug vom 13. Februar 2011 in „Schleswig-Holstein am Sonntag“:

„Das geht so weit, dass ein SPD-Vertreter im Schulausschuss der Stadt Schleswig diese Woche wegen angeblicher Befangenheit aus dem Verkehr gezogen wurde... Hier ist parteipolitisches Kalkül im Spiel, das man vor Ort sogar noch nach Art autoritärer Kaderparteien durchzieht.“

Sie fragt, ob die Kommunalaufsicht mit dem Fall befasst gewesen sei. Außerdem kritisiert sie, dass der Minister nach der öffentlichen Kritik am Erlassentwurf seine von Abg. Kubicki angegriffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter drei Tage lang im Regen habe stehen lassen. Der Minister bleibe auch die Antwort auf die Frage schuldig, wie die von ihm versprochene Ruhe an den Schulen einkehren solle (Stichworte Klarheit, Verlässlichkeit, Zeitplan), ob es zur Umsetzung des Y-Modells einen Erlass geben werde, wie die Kommunikation mit den kommunalen Landesverbänden verbessert werden solle und warum die Dienstversammlung der Schulleiter der Gymnasien verschoben worden sei.

M Dr. Klug entgegnet, in dem Interview habe er in indirekter Rede davon gesprochen, „dass ein SPD-Vertreter... aus dem Verkehr gezogen wurde“. Er habe als Handelnden dabei nicht die SPD-Fraktionsführung oder wen auch immer apostrophiert. Zur Frage des Erlassentwurfs habe er am 13. Februar gegenüber RSH ein entsprechendes Statement abgegeben, am 14. Februar habe es eine schriftliche Presseerklärung des Bildungsministeriums gegeben, am 15. Februar habe er auf einer Dienstversammlung zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums gesprochen. Das halte er für eine angemessene Reaktion, und damit sei von seiner Seite die notwendige Klarstellung erfolgt.

AL Dr. Langer teilt mit, bei der Schulleiterdienstversammlung handele es sich um eine zweitägige Veranstaltung. Der erste Tag sei für ein schulartübergreifendes Thema vorgesehen, bei dem es um Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an den Schulen gehe, während am zweiten Tag die Behandlung schulartspezifischer Themen vorgesehen sei. Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Direktorenverbindungsausschusses sei man zu dem Schluss gekommen, dass es sinnvoller sei, jetzt die Zeit für die Einzelberatungen mit den Schulen zu nutzen und das generelle Thema erst nach den Osterferien intensiv zu bearbeiten. Das sei in Rücksprache mit den Schulleitern so entschieden und auch mit den entsprechenden Referenten inzwischen geklärt worden.

Abg. Erdmann wiederholt unter Bezugnahme auf das Zitat ihre Frage, ob der Minister es ausschließen könne, dass es ein normaler rechtlicher Vorgang gewesen sei, die Befangenheit festzustellen, und dass das nicht mit der „Kaderpartei“ der SPD zusammenhänge, und warum der Minister nicht in der Lage gewesen sei, sich bereits am Freitag vor seine Mitarbeiterinnen



und Mitarbeiter zu stellen, sondern erst ein Interview mit RSH geführt habe, nachdem die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Akteneinsicht beantragt habe.

M Dr. Klug legt dar, dass eine Fraktion das Recht habe, Akteneinsicht zu beantragen, sei ihm seit fast zwei Jahrzehnten bekannt. Damit habe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihn weder überrascht noch gezwungen, sich dazu zu äußern. Der Zeitablauf mit dem Wochenende dazwischen sei aus seiner Sicht absolut okay. Er habe seine Position zu dem öffentlich erörterten Thema deutlich gemacht und das den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach seiner Erinnerung am Dienstag in einer Dienstversammlung deutlich dargelegt.

Im Fall Schleswig habe er im Interview nicht gesagt, dass der SPD-Fraktionsvorsitzende oder jemand anderes aus der Führung der SPD in Schleswig die Befangenheit des eigenen Mandatsträgers erklärt habe.

Abg. Conrad begrüßt, dass der Erlassentwurf nach der öffentlichen Kritik sofort zurückgezogen worden sei. Sie wirft die Frage auf, die Aufnahmeentscheidung den Schulen selbst zu überlassen, statt in einem Erlass zu regeln.

Nach Mitteilung von M Dr. Klug prüft das Bildungsministerium verschiedene Optionen und die Frage, welche inhaltlich andere Festlegungen eine neue Regelung enthalten müsse und wie sie sich vom ursprünglichen Entwurf zu unterscheiden habe oder ob, wie es die beiden angesprochenen Versuchsschulen in diesem Schuljahr bereits praktizierten, die Schulen das in eigener Verantwortung selbst lösen könnten. Die betroffenen Schulen wünschten sich eine präzise, handhabbare Regelung.

Abg. Franzen begrüßt die Einigung zwischen dem Ministerium und den kommunalen Landesverbänden. Sie bittet den Bildungsminister, das Genehmigungsverfahren beim Y-Modell zu erläutern.

Abg. Thoroé fragt den Minister noch einmal, warum er der Meinung sei, dass der Erlassentwurf nicht tragbare Formulierungen enthalten habe, und ob er es für angemessen hielte, dass sich Abg. Kubicki bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bildungsministeriums entschuldige.

M Dr. Klug legt dar, das Y-Modell oder der Wechsel zu G9 stehe unter der Voraussetzung, dass damit keine zusätzlichen Sach- und Raumbedarfe für den Schulträger verbunden seien. Wenn der Schulträger entsprechende Einwände vortrage, könne das Ministerium nach § 44 Abs. 3 Satz 5 „eine Änderung des Angebotes der Schule insbesondere dann versagen, wenn

diese zusätzlichen Sach- oder Raumbedarf verursacht“. Diese Punkte habe man nach dem Gespräch mit den kommunalen Landesverbänden im August 2010 als Sicherung im Gesetz eingebaut. Man habe im Genehmigungsverfahren für eine Änderung des Schulangebots einer Schule die Möglichkeit, auf Belange des Schulträgers Rücksicht zu nehmen. Der Gesetzestext sehe in Satz 6 außerdem vor, dass das Ministerium „durch Verordnung die Mindestgröße der Lerngruppen je Bildungsgang festlegen kann, soweit an einem Gymnasium beide Bildungsgänge angeboten werden“. Die gesetzlichen Bestimmungen beinhalteten eine Regelungsmöglichkeit, die sowohl den kommunalen Schulträger als auch - für das Personal - das Land angehe, und böten Sicherheit dafür, dass mit einer Veränderung des Schulangebots keine zusätzliche Kostenbelastung verbunden sein werde.

Der Erlassentwurf sei erarbeitet worden, weil die Schulen eine Regelung wünschten, und der Erlass sei mindestens an einer Stelle komplett missglückt. Darüber habe man ausgiebig gesprochen. Was die Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums angehe, habe er alles Wesentliche gesagt, und er habe die Verantwortung für den Vorgang übernommen. Der Vorwurf der Illoyalität oder andere Verfehlungen seien in dem Zusammenhang nach seiner Überzeugung nicht gerechtfertigt.

Abg. Erdmann wiederholt ihre Auffassung, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums ein Wochenende im Unklaren zu lassen, sei ein starkes Stück, und da vermisse sie eine Entschuldigung des Ministers. Sie erinnert daran, dass die Debatte über personelle Konsequenzen innerhalb des Bildungsministeriums vom Fraktionsvorsitzenden der FDP angestoßen worden sei, nachdem er mit dem Bildungsminister gesprochen habe. Die zitierte Interviewäußerung des Ministers lasse nur den Schluss zu, dass der Minister es an der Entscheidung in Schleswig festmache, dass das Ganze von Kaderparteien aus der Opposition heraus gesteuert werde.

M Dr. Klug steht auf dem Standpunkt, es sei ein starkes Stück, wenn ein anders Denkender einer Fraktion seine Meinung nicht im Abstimmungsverhalten zum Ausdruck bringen könne und das mit der Begründung der Befangenheit verbunden werde, weil seine Ehefrau an der betroffenen Schule tätig sei. Er stehe zu jeder Formulierung, die er in diesem Zusammenhang im Interview verwendet habe.

Zum Vorgang mit dem Erlassentwurf habe er angemessen reagiert in einer Situation, in der seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ministerium von ihm hätten erwarten können, dass er persönlich die Verantwortung für eine Panne übernehme und nicht das stattfinden lasse, was zu anderen Regierungszeiten - Stichwort „arme Seele“ - stattgefunden habe, wo eine Mit-

arbeiterin des Ministeriums in die Verantwortung genommen worden sei. Er habe nach seiner festen Überzeugung richtig reagiert.

Abg. Spoorendonk unterstützt Abg. Erdmann in ihrer Kritik, dass der Minister erst nach dem Wochenende reagiert habe. Sie erwarte vom Minister, dass er sich bei den Kommunalpolitikern der Stadt Schleswig für seine Aussage entschuldige. Ferner stellt sie fest, dass der inzwischen zurückgezogene Erlassentwurf einen völlig anderen Ansatz als der Gesetzestext vorgesehen habe, dass offensichtlich auch ohne Erlass gearbeitet werden könnte und das Bildungsministerium nicht besonders vorausschauend gearbeitet habe, um ein kontroverses Schulgesetz einigermaßen vernünftig und rechtssicher umzusetzen.

Abg. Dr. Klug sieht keinen Widerspruch zwischen § 44 des Schulgesetzes und dem Erlassentwurf. Der Erlass habe auf das Problem eine Antwort finden sollen, dass die vorhandenen Aufnahmekapazitäten für die Anmeldungen nicht ausreichten. Dieser Sachverhalt könne an allen Schulen auftreten, dass die von den Schulträgern bereitgestellten Schulräume möglicherweise nicht für die Zahl der angemeldeten Schüler ausreichten. Bei einem Gymnasium, das in Zukunft sowohl den achtjährigen als auch den neunjährigen Bildungsgang anbieten wolle, trete zusätzlich das Problem auf, wie bei begrenzten Kapazitäten im Vergleich zur Zahl der Anmeldungen die Entscheidung getroffen werde, wer Zugang zu welchem der beiden Bildungsgänge erhalte. Nur für diesen speziellen Fall sei die inzwischen zurückgezogene Regelung gedacht gewesen.

Abg. Spoorendonk macht darauf aufmerksam, dass der Minister auf der einen Seite den freien Elternwillen propagiere und auf der anderen Seite mit so einem „Elternwillenverhinderungserlass“ Kapazitäten begrenze.

M Dr. Klug äußert abschließend, es sei eine Selbstverständlichkeit, dass man bei Schulanmeldungen nicht in jedem Fall garantieren könne, dass die verfügbaren Aufnahmekapazitäten mit der Zahl der Anmeldungen deckungsgleich seien. Beispielsweise gebe es seit Jahrzehnten eine entsprechende Regelung für den Zugang zu den berufsbildenden Vollzeitschulen. Wenn dort die Anmeldezahl die vorhandenen Aufnahmemöglichkeiten übersteige, müsse irgendeine Entscheidung getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen die zu knapp bemessenen Kapazitäten zugeteilt würden. Das sei kein Novum, sondern seit Jahrzehnten im Lande zum Beispiel bei Berufsfachschulen oder beruflichen Gymnasien üblich. Man könne nicht garantieren, dass der Elternwunsch in jedem Einzelfall zum Zuge komme. Das sei bei G8/G9-Angeboten ebenso wenig machbar wie in anderen Fällen. In einer Vielzahl von Fällen werde über die Aufnahme entschieden werden müssen und könnten leider nicht alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler das gewünschte Angebot erhalten.

**b) Akteneinsicht in den Vorgang zur Erstellung des Erlassentwurfs zu den Auswahlkriterien für die Zuordnung von Schülerinnen und Schülern innerhalb eines Gymnasiums mit achtjährigem und neunjährigem Bildungsgang**

Aktenvorlagebegehren nach Artikel 23 Abs. 2 LV der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Umdruck 17/1891

Die Vorsitzende stellt fest, dass das Aktenvorlagebegehren Umdruck 17/1891 die Unterstützung aller Ausschussmitglieder findet.

Die Vorsitzende, Abg. Herold, schließt die Sitzung um 14:00 Uhr.

gez. Susanne Herold

Vorsitzende

gez. Ole Schmidt

Geschäfts- und Protokollführer